

Geschäftsverzeichnissnr. 2738
Urteil Nr. 59/2004 vom 31. März 2004

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 « zur Abänderung der Gesellschaftsregelung bezüglich der Einkommensteuern und zur Einführung eines Systems der Vorentscheidungen in Steuersachen », erhoben von der « Raison Pierre - s.p.r.l. Fiduciaire » GmbH und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 25. Juni 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. Juni 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 « zur Abänderung der Gesellschaftsregelung bezüglich der Einkommensteuern und zur Einführung eines Systems der Vorentscheidungen in Steuersachen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2002, zweite Ausgabe): die « Raison Pierre - s.p.r.l. Fiduciaire » GmbH, mit Sitz in 4101 Jemeppe-sur-Meuse, Quai des Carmes 65, die Lasco GenmugH, mit Sitz in 1380 Lasne, route de l'Etat 5, die Expertell GmbH, mit Sitz in 1435 Héவில், rue de Bayau 4, die Fiduciaire Ficonseils GmbH, mit Sitz in 6280 Gerpennes, rue de Bertransart 61, die Bureau J.H. GmbH, mit Sitz in 1460 Ittre, rue Paisible 6, die Algrain-Lekeu Fiduciaire GmbH, mit Sitz in 7340 Colfontaine, rue du Pachy 52, die Fiduciaire Optimum GmbH, mit Sitz in 4480 Engis, rue de la Croix 7, die Fiduciaire Hugues Tenret GmbH, mit Sitz in 6010 Couillet, route de Philippeville 157, die Cabinet d'expertise comptable Silvio Petta & Cie GmbH, mit Sitz in 4650 Herve, rue des Martyrs 59, die Assistance Développement Industrie et Commerce GmbH, mit Sitz in 1400 Nivelles, Faubourg de Bruxelles 71, die Fiduciaire Cuvelier GmbH, mit Sitz in 7350 Thulin, rue Jean Jaurès 10B, die Beurlet Bois GmbH, mit Sitz in 6900 Roy, rue de Grusone 20, die Williams GmbH, mit Sitz in 1180 Brüssel, chaussée de Drogenbos 169, und die Fiduciaire 2001 GmbH, mit Sitz in 4950 Weismes, rue Géréon 1.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 3. März 2004

- erschienen
- . RA O. D' Août, in Lüttich zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . B. Druart, Generalauditor der Finanzen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter P. Martens und L. Lavrysen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurden die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. In rechtlicher Beziehung

- A -

### *In bezug auf die Zulässigkeit*

A.1.1. Die klagenden Parteien führen an, sie unterlägen der Körperschaftsteuer, sie seien kleine oder mittlere Unternehmen, sie gelangten je nach Jahr und Wirtschaftslage in den Vorteil des ermäßigten Satzes der Körperschaftsteuer und sie seien somit direkt betroffen von den Maßnahmen, die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 eingeführt worden seien, mit dem Artikel 196 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 1992) abgeändert und ergänzt worden sei.

A.1.2. Sie fügen hinzu, sie seien darüber hinaus in der Buchführung tätig und ihre Arbeitsbelastung nehme durch die angefochtene Maßnahme auf anormale Weise zu, da die Abschreibungsregeln sich von Jahr zu Jahr ändern würden und da die Maßnahme Rechtsunsicherheit und wirtschaftliche Unsicherheit bei der Führung von Unternehmen schaffe.

A.2.1. Der Ministerrat bemerkt, der tatsächliche Gegenstand der Klage sei nicht der angeführte Artikel 7 insgesamt, sondern lediglich dessen Anwendungsbereich *ratione personae*. Er hebt hervor, daß die klagenden Parteien an sich nicht die Änderung des Systems der Abzugsfähigkeit der Abschreibungen im System der Körperschaftsteuer in Frage stellten, sondern vielmehr bemängelten, daß diese Maßnahme wahrscheinlich auf Gesellschaften Anwendung finden würde, für die der Gesetzgeber sie nicht vorgesehen habe, da ein schlechtes Kriterium gewählt worden sei, auf dessen Grundlage das vorteilhaftere frühere System für gewisse Gesellschaften aufrechterhalten werde. Er ist daher der Auffassung, der Gegenstand der Klage müsse auf die Wörter « die nicht in den Genuß des gemäß Artikel 215 Absatz 2 festgelegten Steuersatzes [...] gelangen » begrenzt werden.

A.2.2. Der Ministerrat stellt sich folglich die Frage, welches Interesse die klagenden Parteien an ihrer Klage hätten, da die etwaige Nichtigerklärung dieser Wörter dazu führen würde, die vorteilhaftere Regelung aufzuheben, die in gewissen Jahren auf sie Anwendung finde, und ihnen ebenso wie jeder anderen Gesellschaft die neue Regelung der Abzugsfähigkeit von Abschreibungen, die durch die angefochtene Bestimmung vorgeschrieben werde, aufzuerlegen.

A.3.1. Die klagenden Parteien erklären, ihre Klage beziehe auf den gesamten Artikel 7.

### *Zur Hauptsache*

A.4.1. Die klagenden Parteien leiten einen einzigen Klagegrund ab aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung. Sie bringen vor, die angefochtene Maßnahme führe dazu, ohne Rechtfertigung Behandlungsunterschiede zwischen Gesellschaften ungeachtet ihrer Größe einzuführen und Gesellschaften zu begünstigen, die nicht dem Begriff KMU entsprechen würden, wobei gleichzeitig wirkliche KMU benachteiligt würden, mit der Begründung, sie würden gegebenenfalls in den Genuß des ermäßigten Satzes der Körperschaftsteuer gelangen. Sie leiten daraus ab, daß die Maßnahme keinen Zusammenhang zur Zielsetzung des Gesetzgebers aufweise.

A.4.2. Im ersten Teil des Klagegrunds wird eine Diskriminierung zwischen Gesellschaften gleicher Größe angeprangert, insofern die Maßnahme dazu führe, daß gewissen Gesellschaften das Recht entzogen würde, den ersten Jahresabschreibungsbetrag einer Investition sowie den vollständigen Betrag der Nebenkosten dieser Investition abzuschreiben, während sie es den anderen erlaube, diesen Abzug vorzunehmen.

A.4.3. Im zweiten Teil des Klagegrunds wird ein unvernünftiger Unterschied zwischen den der Körperschaftsteuer unterliegenden Personen, je nachdem, ob sie in den Genuß des in Artikel 215 Absatz 2 des EStGB 1992 vorgesehenen ermäßigten Satzes gelangten oder nicht, angeprangert. Die klagenden Parteien führen an, während der Gesetzgeber das Ziel verfolgt habe, die in finanziellen Schwierigkeiten steckenden kleinen Unternehmen aufzuwerten, zu stimulieren und zu schützen, könne die Diskriminierung sowohl unter tatsächlichen KMU als auch zwischen KMU und großen Unternehmen und selbst zwischen großen Unternehmen vorkommen, je nachdem, ob sie

in den Genuß des ermäßigten Satzes gelangten oder nicht. Sie zitieren das Gutachten des Staatsrates, der die Inkohärenz der Wahl des Kriteriums in der angefochtenen Bestimmung hervorhebe.

A.5.1. Der Ministerrat führt an, das in der angefochtenen Bestimmung festgelegte Kriterium sei nicht von demjenigen zu trennen, das in anderen Bestimmungen des Gesetzes vorgesehen sei, die nicht Gegenstand der Klage seien. Der Gesetzgeber habe die Senkung des Körperschaftsteuersatzes mit Ausgleichsmaßnahmen verbinden wollen, zu denen die neue Regelung der Abzugsfähigkeit der Abschreibungen gehöre, doch er sei der Auffassung gewesen, für die Gesellschaften, die die Merkmale von KMU aufwiesen, müsse die Anwendung der vorherigen Regelung beibehalten werden, da bei ihnen die Möglichkeiten zur Eigenfinanzierung begrenzt seien. Die angefochtene Maßnahme hänge daher mit den Bestimmungen der Artikel 6 und 14 des angefochtenen Gesetzes zusammen, die dazu dienten, die Mittel der Eigenfinanzierung dieser Gesellschaften zu erhöhen.

A.5.2. Der Ministerrat ist der Auffassung, das Ausnahmekriterium von Artikel 7 sei objektiv und sachdienlich. Die Frage, ob die durch Artikel 215 Absatz 2 des EStGB 1992 festgelegten ermäßigten Sätze tatsächlich und alleine für jene Gesellschaften von Vorteil seien, die aus wirtschaftlicher Sicht tatsächlich KMU seien, stelle eine noch ungeklärte Kontroverse dar. Es obliege jedoch dem Steuergesetzgeber, das festzulegen, was er aus steuerlicher Sicht als KMU verstehe. Er fügt hinzu, im allgemeinen seien die durch Artikel 215 Absätze 2 und 3 festgelegten Bedingungen nicht ohne jegliche Bedeutung zur Beurteilung der Größe eines Unternehmens. Er räumt ein, es treffe zu, daß der durch diese Bestimmung geschaffene Filter nicht perfekt sei und daß unter besonderen Umständen gewisse große Unternehmen in den Genuß des ermäßigten Tarifs gelangten, während kleine und mittlere Unternehmen im wirtschaftlichen Sinne davon ausgeschlossen seien. Er verweist jedoch auf die Rechtsprechung des Hofes, wonach im Steuergesetz notwendigerweise die Verschiedenartigkeit der Situationen berücksichtigt werden müsse durch Anwendung von Kategorien, die nur auf vereinfachende und annähernde Weise der Realität entsprechen würden.

A.5.3. Darüber hinaus ficht der Ministerrat die Schlußfolgerungen an, die die klagenden Parteien aus dem Gutachten des Staatsrates ableiten; er ist der Auffassung, dieser habe sich nicht dazu geäußert, ob das vom Gesetzgeber gewählte Kriterium gegebenenfalls diskriminierend sei. Er fügt hinzu, die in Artikel 15 § 1 des Gesellschaftsgesetzbuches vorgesehene Definition der kleinen Unternehmen sei absolut ungeeignet im Verhältnis zur Zielsetzung des Gesetzgebers im Rahmen der Reform der Körperschaftsteuer, zu der auch soziale Erwägungen gehörten.

A.5.4. Schließlich führt der Ministerrat an, die Maßnahme sei verhältnismäßig, weil die neue Regelung der Abzugsfähigkeit der Abschreibungen nur begrenzte Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen haben werde; die auf die gesamte Dauer der Verwendung und Abschreibung der Anlagewerte berechnete Steuer sei letzten Endes langfristig die gleiche wie diejenige, die eine der neuen Regelung nicht unterliegende Gesellschaft zahle, da die Abschreibungen und die Nebenkosten in jedem Fall zu 100 Prozent des Investitionswertes oder des Gestehungspreises berücksichtigt würden.

A.6. In ihrem Erwidierungsschriftsatz fechten die klagenden Parteien das Argument der haushaltsmäßigen Neutralität an.

A.7. Der Ministerrat erklärt in seiner Gegenerwidmung, das Ziel der haushaltsmäßigen Neutralität sei so bedeutend, daß der Gesetzgeber eine außergewöhnliche Maßnahme vorgesehen habe, indem er dem Rechnungshof die Prüfung der Verwirklichung anvertraut habe. Er fügt hinzu, das Haushaltsargument habe eine reale Grundlage und die Ausgleichsmaßnahmen seien notwendig, zumindest während der ersten Jahre der Anwendung der Reform, bis deren Attraktivität für die Investoren erwiesen sei.

A.8. Die klagenden Parteien sind im übrigen der Auffassung, das vorgesehene Kriterium sei weder objektiv, da die angegebene Steuergrundlage im Anschluß an eine Kontrolle erhöht werden könne, noch sachdienlich, da es gewisse Gesellschaften, die der Gesetzgeber habe schützen wollen, ausschließe und es rundum wirke. Schließlich sind sie der Auffassung, die Maßnahme habe unverhältnismäßige Auswirkungen, da die Diskriminierung in bezug auf den ersten Jahresabschreibungsbetrag bestehe und es unwesentlich sei, ob die steuerlichen Auswirkungen später bei Ablauf der Abschreibungsdauer aufgehoben werden könnten, weil die Möglichkeiten der Eigenfinanzierung und der Stärkung der Investitionsmittel eines KMU im Jahr der Investition und nicht mehrere Jahre später beurteilt würden.

A.9. Der Ministerrat erklärt in seiner Gegenerwiderung, das Kriterium wirke nicht rundum, da die Berechnung der Steuergrundlage ohne Berücksichtigung des Artikels 196 § 2 Nrn. 1 und 2 erfolgen müsse, und es sei ebenfalls nicht unverhältnismäßig im Vergleich zu der Zielsetzung, die Steuerreform und damit die haushaltmäßige Neutralität zu gewährleisten.

- B -

### *In bezug auf den Gegenstand der Klage*

B.1.1. Die klagenden Gesellschaften beantragen die Nichtigklärung von Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 zur Abänderung der Gesellschaftsregelung bezüglich der Einkommensteuern und zur Einführung eines Systems der Vorentscheidungen in Steuersachen, der Artikel 196 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 1992) um einen Paragraphen 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

« Für Gesellschaften, die nicht in den Genuß des gemäß Artikel 215 Absatz 2 festgelegten Steuersatzes für das Veranlagungsjahr gelangen, das sich auf den Steuerzeitraum bezieht, in dem die immateriellen Anlagewerte oder Sachanlagen erworben oder gebildet wurden,

1. wird der erste Jahresabschreibungsbetrag auf die während des Geschäftsjahres erworbenen oder gebildeten Anlagewerte nur als berufliche Aufwendungen für den Anteil des Geschäftsjahres berücksichtigt, in dem die Anlagewerte erworben oder gebildet wurden;

2. wird in Abweichung von Artikel 62 der Gesamtbetrag der Nebenkosten zum Kaufpreis auf die gleiche Weise abgeschrieben wie die Hauptsumme des Investitionswertes oder des Gestehtungspreises der betreffenden immateriellen Anlagewerte. »

B.1.2. Diese Bestimmung ist Bestandteil einer globalen Reform der Körperschaftsteuer, mit der der Gesetzgeber « in wesentlichem Maße den Satz dieser Steuer verringern » wollte, und dies « in einem haushaltmäßig neutralen Rahmen, was bedeutet, daß verschiedene Steuerausgaben verringert werden müssen und daß im übrigen gewisse Anomalien der bestehenden Steuerregelung aufgehoben werden müssen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1918/001, S. 7).

Sie ändert die Steuerregelung der Abschreibungen, indem sie es einerseits nur noch ermöglicht, den ersten Jahresabschreibungsbetrag *prorata temporis* als berufliche Aufwendungen zu berücksichtigen, während er bis zum Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung vollständig

abgezogen werden konnte, und andererseits, indem sie vorschreibt, daß die Nebenkosten nur auf die gleiche Weise abgeschrieben werden können wie der eigentliche Investitionswert.

B.1.3. Die angefochtene Bestimmung findet nur Anwendung auf die Gesellschaften, die nicht in den Genuß des ermäßigten Satzes der Körperschaftsteuer gelangen können, der gemäß Artikel 215 Absatz 2 des EStGB 1992 für das betreffende Veranlagungsjahr festgelegt wurde. Artikel 215 Absatz 2 des EStGB 1992 besagt:

« Wenn das besteuerbare Einkommen nicht mehr als 322.500 EUR beträgt, wird die Steuer jedoch wie folgt festgesetzt:

1. auf den Teilbetrag von 0 bis 25.000 EUR: 24,25 Prozent;
2. auf den Teilbetrag von 25.000 EUR bis 90.000 EUR: 31 Prozent;
3. auf den Teilbetrag von 90.000 EUR bis 322.500 EUR: 34,5 Prozent. »

B.1.4. Aus der Prüfung der Klageschrift geht hervor, daß die Beschwerdegründe der klagenden Parteien sich nur auf das Kriterium zur Unterscheidung der Gesellschaften, die der neuen Regelung unterliegen, von denjenigen, die in den Genuß der vorherigen, ihres Erachtens günstigeren Regelung gelangen, beziehen.

#### *In bezug auf die Zulässigkeit*

B.2.1. Der Ministerrat stellt die Zulässigkeit der Klage in Abrede.

B.2.2. Die klagenden Parteien betrachten sich allesamt als kleine oder mittlere Unternehmen (nachstehend KMU) und gelangen je nach den Jahren gegebenenfalls in den Genuß des ermäßigten Satzes der Körperschaftsteuer. Sie seien daher direkt und nachteilig von einer Bestimmung betroffen, die einen Steuervorteil mit dem Umstand verbinde, daß man in den Genuß des ermäßigten Satzes gelange, da sie nicht jedes Jahr in den Genuß dieses Vorteils gelangen würden, während dies der Fall hätte sein können, wenn der Gesetzgeber ein anderes Kriterium gewählt hätte.

B.2.3. Es trifft zwar zu, daß eine Nichtigerklärung des beanstandeten Kriteriums dazu führen würde, daß alle Gesellschaften ohne Unterschied fortan der neuen Regelung der

Abzugsfähigkeit der Abschreibungen unterliegen würden, was zur Folge hätten, daß die Situation der klagenden Parteien sich verschlimmern würde, doch ergibt sich im übrigen daraus nicht, daß sie kein Interesse an der Beantragung seiner Nichtigerklärung hätten. Durch diese Nichtigerklärung würden sie nämlich wieder eine Aussicht darauf erhalten, daß der Gesetzgeber ihre Situation vorteilhafter regeln würde.

B.2.4. Die Klage ist zulässig.

#### *Zur Hauptsache*

B.3.1. Neben der allgemeinen Zielsetzung der Reform, die in B.1.2. beschrieben ist, war der Gesetzgeber bemüht, wie es mehrfach während der Vorarbeiten zum Gesetz erwähnt wurde, das Steuerstatut der KMU « aufzuwerten, um Investitionen mit Eigenmitteln zu stimulieren » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1918/001, S. 6); dies erklärt, warum er « eine Reihe von zusätzlichen spezifischen Maßnahmen, die zunächst dazu dienen, die Eigenmittel dieser Unternehmen zu erhöhen » ergriffen hat (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1918/006, S. 7).

B.3.2. Der Ausschluß der Gesellschaften, die in den Genuß des ermäßigten Steuersatzes gemäß Artikel 215 Absatz 2 des EStGB 1992 gelangen, aus der neuen Steuerregelung der Abschreibungen, ist eine Maßnahme, die gemäß den Vorarbeiten dazu beitragen soll, diese spezifische Zielsetzung für die KMU zu erreichen; der Gesetzgeber war der Auffassung, daß « eine eindeutige Anwendung der neuen Abschreibungsregeln bei allen gebietsansässigen Gesellschaften in dieser Hinsicht also nicht sachdienlich und vernünftig wäre angesichts der globalen Zielsetzung der Reform », und hat es als notwendig erachtet, « einen Unterschied zwischen den Gesellschaften, die die Merkmale eines KMU aufweisen, und den anderen einzuführen, da bei den Erstgenannten die Möglichkeiten der Eigenfinanzierung im allgemeinen geringer sind, so daß die Anwendung der neuen Abschreibungsregeln bei ihnen im Widerspruch zu anderen Bestimmungen stünden, die vorgeschlagen werden, um die Investitionsmöglichkeiten der KMU zu stärken » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1918/001, S. 41).

B.4. Es ist zwar gerechtfertigt, daß der Gesetzgeber eine abweichende Regelung für die KMU entsprechend seiner Zielsetzung vorsieht, doch der Hof muß prüfen, ob das von ihm hierzu gewählte Kriterium nicht diskriminierend ist. Um mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung vereinbar zu sein, muß das Kriterium, auf dem der angefochtene Behandlungsunterschied beruht, objektiv und sachdienlich im Verhältnis zum Gegenstand der betreffenden Maßnahme und zu ihrer Zielsetzung sein.

B.5. Wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in ihrem Gutachten zu der angefochtenen Bestimmung bemerkt hat (ebenda, S. 110), ist der absolute Betrag des im Laufe eines bestimmten Geschäftsjahres zu versteuernden Gewinns nicht sachdienlich bei der Beurteilung dessen, ob es sich um eine Gesellschaft handelt, die die Merkmale eines KMU aufweist, da es große Gesellschaften gibt, bei denen es vorkommt, daß sie im Laufe eines bestimmten Geschäftsjahres einen zu versteuernden Gewinn erzielen, der nicht höher ist als die in Artikel 215 des EStGB 1992 festgesetzte Obergrenze. Im übrigen gibt es KMU, bei denen es vorkommt, daß sie einen über dieser Obergrenze liegenden zu versteuernden Gewinn erzielen, ohne daß sie aus diesem Grund die Eigenschaft als KMU verlieren. Schließlich kann es vorkommen, daß gewisse KMU, obwohl sie einen unter dieser Obergrenze liegenden zu versteuernden Gewinn erzielt haben, nicht in den Genuß des ermäßigten Satzes gelangen, weil sie nicht die anderen Bedingungen von Artikel 215 des EStGB 1992 erfüllen.

B.6. Die Anwendung des in der angefochtenen Bestimmung vorgesehenen Kriteriums wird also zur Folge haben, daß gewisse KMU nicht in den Genuß der darin vorgesehenen Ausnahme gelangen können, obwohl sie sich hinsichtlich der vom Gesetzgeber für sie angestrebten spezifischen Zielsetzung in einer ähnlichen Situation befinden wie die KMU, die in deren Genuß gelangen.

B.7. Folglich ist das gewählte Kriterium nicht sachdienlich und ist Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

B.8. Damit jedoch vermieden wird, daß durch die völlige oder teilweise Nichtigerklärung von Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 eine noch größere Rechtsunsicherheit und steuerliche Unsicherheit entsteht als diejenige, die durch diese Bestimmung selbst geschaffen wird, sind deren Auswirkungen in Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 für das laufende Veranlagungsjahr aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt in Artikel 196 § 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, eingefügt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002, die Wortfolge « für Gesellschaften, die nicht in den Genuß des gemäß Artikel 215 Absatz 2 festgelegten Steuersatzes für das Veranlagungsjahr gelangen, das sich auf den Steuerzeitraum bezieht, in dem die immateriellen Anlagewerte oder Sachanlagen erworben oder gebildet wurden » für nichtig;

- erhält die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung für das Veranlagungsjahr 2004 aufrecht.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 31. März 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior